

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vom 15. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
ART. 1 ZUSTÄNDIGKEIT/ZWECK	3
ART. 2 BEFUGNISSE DER GESUNDHEITSKOMMISSION	3
ART. 3 AUFGABEN DER FRIEDHOFVERWALTUNG	3
ART. 4 AUFGABEN DES FRIEDHOFPERSONALS	3
II. BESTATTUNGSVERORDNUNG	4
ART. 5 BESTATTUNGEN	4
ART. 6 GEMEINDEBEITRÄGE	4
ART. 7 KOSTEN FÜR AUSWÄRTIGE.....	4
ART. 8 BESETZUNG VON URNEN	4
ART. 9 AUFBAHRUNG	5
ART. 10 BESTATTUNGSZEITEN	5
ART. 11 GLOCKENGELÄUT	5
ART. 12 PUBLIKATION.....	5
III. FRIEDHOF	5
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
ART. 13 EIGENTUMSRECHTE	5
ART. 14 FRIEDHOFEINTEILUNG	5
ART. 15 GRABMASSE.....	6
ART. 16 BELEGUNG.....	6
ART. 17 NUMMERIERUNG	6
ART. 18 RUHEFRIST	6
ART. 19 RÄUMUNG DER GRÄBER	6
ART. 20 EXHUMIERUNG	6
ART. 21 ALLGEMEINES VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF.....	7
B. PRIVATE GRABSTÄTTEN	7
ART. 22 PRIVATGRÄBER	7
ART. 23 BENÜTZUNGSDAUER	7
ART. 24 BENÜTZUNGSRECHT.....	7
ART. 25 PACTHGEBÜHREN FÜR PRIVATGRÄBER	8
C. UNTERHALT UND BEPFLANZUNG DER GRÄBER.....	8
ART. 26 ALLGEMEINES	8
ART. 27 GRABUNTERHALTSVERTRÄGE.....	8
IV. GRABMÄLER.....	8
ART. 28 GRABMÄLER.....	8
V. RECHTSMITTEL.....	8
ART. 29 RECHTSMITTEL.....	8
VI. STRAFBESTIMMUNGEN	9
ART. 30 STRAFBESTIMMUNGEN.....	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
ART. 31 INKRAFTTRETEN	9

Generelle Anmerkungen

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt. Mit Gesundheitskommission ist die in der Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005 als Gesundheits- und Sportkommission bezeichnete Behörde gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit/Zweck

Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Kilchberg ist gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung die Gesundheitskommission unter Beachtung der kantonalen Vorschriften über das Gesundheitswesen.

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zur Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens und bestimmt:

1. Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitskommission, des Friedhofvorstehers und des Friedhofpersonals
2. die Bestattungsverordnung
3. die Einteilung des Friedhofes in Grabklassen, die Belegung und Räumung der Gräber, deren Unterhalt und Bepflanzung, Vorschriften für die Grabmäler sowie weitere Ordnungsvorschriften für den Friedhof

Art. 2 Befugnisse der Gesundheitskommission

Der Gesundheitskommission steht zu:

1. den Erlass und die Änderung von Vollziehungsbestimmungen, bezüglich Gebühren sowie Vorschriften betreffend Grabmäler und Bepflanzung der Grabstätten
2. die Wahl des Friedhofvorstehers und dessen Stellvertreter
3. der Abschluss von Verträgen betreffend Sarglieferungen und Leichentransporte

Art. 3 Aufgaben der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist besorgt für:

1. die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungspersonal und über den Friedhof im Allgemeinen
2. das Anordnen der Leichenschau
3. die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport, die Bestattung bzw. die Kremation der Leichen, die Urnenbeisetzungen, das Grabgeläute, das Orgelspiel sowie allfällige Verkehrsmassnahmen
4. die Festsetzung der Bestattungen und deren Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
5. die Überwachung der Bestattungen
6. die Führung des Bestattungsregisters
7. die Erteilung der Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen von Grabmälern
8. den Abschluss von Pachtverträgen für Privatgräber und von Grabunterhaltsverträgen

Zur Ausübung der Obliegenheiten steht der Friedhofverwaltung das Bestattungsamt und das Friedhofpersonal zur Verfügung.

Art. 4 Aufgaben des Friedhofpersonals

Das Friedhofpersonal besorgt:

1. die Instandhaltung der Friedhofanlage und die Wartung der Gebäulichkeiten
2. das Öffnen und eindecken der Gräber sowie deren Nummerierung
3. die Sorge für die ordnungsgemässe Abwicklung der Bestattungen
4. das Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
5. die Führung des Belegungsplanes und des Gräberverzeichnisses

6. den Unterhalt und die Bepflanzung von Gräbern, welche durch die Friedhofverwaltung zu besorgen sind
7. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

II. Bestattungsverordnung

Art. 5 Bestattungen

Der Friedhof dient zur Bestattung von:

- verstorbenen Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Kilchberg
- sonstigen in der Gemeinde verstorbenen Personen, sofern hierfür gemäss den übergeordneten Vorschriften eine gesetzliche Pflicht besteht
- Urnen und Särgen in Privatgräbern gemäss Art. 22 und 24 dieser Verordnung

Friedhofvorsteher und Gesundheitskommission sind befugt, abweichende Regelungen zu treffen.

Art. 6 Gemeindebeiträge

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

1. die Leichenschau
2. die amtliche Bekanntmachung des Bestattung
3. einen einfachen Sarg und das Einsargen der Leiche
4. den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
5. die Aufbahrung in der Leichenhalle
6. den Grabplatz (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab, Grabplatz bei Urnenwand)
7. das Öffnen und Eindecken des Grabes
8. das Grabgeläute
9. die Randbepflanzung

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde überdies die Kosten für:

10. das Überführen der Verstorbenen von Kilchberg nach dem Krematorium
11. die Einäscherung
12. eine einfache Urne

Für die auswärtige Bestattung von Gemeindegewohnern übernimmt die Gemeinde die in den kantonalen Bestimmungen festgelegten Beiträge.

Art. 7 Kosten für Auswärtige

Für Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von in Art. 5, Abs. 2 erwähnten Personen müssen alle Kosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr entrichtet werden. Massgebend ist die entsprechende Gebührenordnung in den Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 8 Beisetzung von Urnen

Urnen können ausser in Reihenurnengräbern auf Wunsch in Erdbestattungsreihengräbern vorverstorbenen Angehöriger beigesetzt werden.

Für solche Urnen werden nach der Aufhebung des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Aufbahrung

Verstorbene werden in die Leichenhalle überführt. Verstorbene, die besonderen, ansteckenden Krankheiten erlegen sind, müssen ins Leichenhaus überführt werden. Eine Überführung ins Leichenhaus empfiehlt sich ferner bei engen Wohnverhältnissen oder wenn der Zustand der Leiche dies erfordert.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird der Verstorbene in der Leichenhalle Kilchberg aufgebahrt. Die aufgebahrten Toten können von den Angehörigen in der Leichenhalle nach vorheriger Vereinbarung besucht werden.

Art. 10 Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. An Samstagen, Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertag wird nicht bestattet. Die Friedhofverwaltung ist befugt, fallweise weitere Einschränkungen anzuordnen.

Art. 11 Glockengeläut

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen das Glockengeläut (Vollgeläut oder Grabgeläut) angeordnet.

Art. 12 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Veröffentlichung kann nachträglich erfolgen oder unterbleiben, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen entspricht oder die Angehörigen dies wünschen.

III. Friedhof

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätte bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten können nicht geltend gemacht werden.

Art. 14 Friedhofeinteilung

Die Gräber werden in folgende 7 Klassen eingeteilt:

- Klasse A Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Jugendlichen über 12 Jahren
- Klasse B Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen von Kindern unter 12 Jahren, sowie Totgeburten
- Klasse C Reihengräber für Urnen
- Klasse D Privatgräber für Urnen, soweit vorhanden
- Klasse E Privatgräber für Erdbestattungen, soweit vorhanden
- Klasse F Urnenwand-Tafel
- Klasse G Gemeinschaftsgrab für Kremierte

Falls keine Privatgräber zur Verfügung stehen, besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Art. 15 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:

<u>Klasse</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>mind. Tiefe</u>
A	180 cm	90 cm	150 cm
B	150 cm	70 cm	120 cm
C	140 cm	70 cm	60 cm
D	220 cm	150 cm	60 cm
E	300 cm	110 cm	150 cm

Für die Klasse D und E sind dies die Normmasse, Abweichungen sind möglich.

Bei der erstmaligen Belegung von Gräberfeldern der Klassen A und E werden die Gräber im Hinblick auf weitere Bestattungen auf eine Tiefe von 190 cm erstellt, bei Gräbern der Klasse B dementsprechend auf 160 cm.

Art. 16 Belegung

Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander angelegt.

In jedem Reihengrab der Klassen A und B darf nicht mehr als eine Leiche gleichzeitig bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig. In den Urnenreihengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden. In bereits belegte Erdbestattungsreihengräber dürfen mit Zustimmung des Friedhofvorstehers zusätzliche Aschenurnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 18 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

Art. 17 Nummerierung

Jedes Reihengrab wird sofort nach der Eindeckung mit einer Ordnungsnummer versehen.

Art. 18 Ruhefrist

Vorbehältlich der speziellen Benützungsdauer für Privatgräber gilt generell für alle Grabklassen eine Ruhefrist von 20 Jahren.

Art. 19 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 18 festgesetzten Ruhefrist steht der Gesundheitskommission das Recht zu, die Räumung von Gräber bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Internet rechtzeitig bekanntzugeben. Den Hinterbliebenen wird eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde. Für die Aufhebung der Gräber wird eine Gebühr erhoben.

Art. 20 Exhumierung

Die Bewilligung zur Exhumierung einer Leiche kann von der Gesundheitskommission nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt werden, wobei die Anordnung der Strafuntersuchungsbehörden vorbehalten bleiben.

Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für alle Kosten aufzukommen. Exhumierungen sollen ausschliesslich in den Wintermonaten, d.h. zwischen Mitte November und Mitte März, vorgenommen werden.

Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen nach Rücksprache mit dem Friedhofvorsteher ausgehändigt werden. Für die Ausgrabung wird eine Gebühr erhoben.

Art. 21 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen; insbesondere ist zu beachten:

- Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt.
- Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht auf den Friedhof mitgenommen werden, dafür sind die Anbindevorrichtungen ausserhalb des Friedhofes zu benützen
- das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, ausgenommen sind Leichen- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Transport von Grabmälern und Pflanzen
- die Friedhofverwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

B. Private Grabstätten

Art. 22 Privatgräber

Auf dem Friedhof Kilchberg sind in besonderen Abteilungen private Urnengräber und Erdbestattungsgräber vorgesehen. Privatgräber werden nur in den hierfür bestehenden Feldern angeboten, sofern unbelegte Grabplätze vorhanden sind.

Private Grabstätten können nur gepachtet werden, sofern der Verstorbene Einwohner und/oder Bürger der Gemeinde Kilchberg war. Ein entsprechender Pachtvertrag kann erst bei Eintritt eines Todesfalles abgeschlossen werden.

Pächter privater Grabstätten sind berechtigt, für angrenzende freie Grabplätze bei der Friedhofverwaltung eine Option für eine allfällige spätere Grabplatzerweiterung anzumelden. Deren Bepflanzung soll sich im Sinne von Art. 26 harmonisch an die bereits gepachtete Grabstätte anlehnen. Die Laufzeit des reservierten Grabplatzes beträgt 5 Jahre, darf aber nicht länger sein, als die bereits gepachtete Grabstätte. Die Option kann periodisch um 5 Jahre verlängert werden. Die Gesundheitskommission ist befugt, eine periodische Verlängerung zu verweigern, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Grabpächter, für den Unterhalt des Privatgrabes und allenfalls der Option entweder mit der Friedhofverwaltung oder mit einem Gärtnereibetrieb einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

Wird ein Privatgrab, für welches noch kein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wurde, während mehr als zwei Jahren nicht mehr gebührend unterhalten, hat die Gesundheitskommission das Recht, sofort vom Pachtvertrag zurückzutreten und den Grabplatz nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufzuheben.

Art. 23 Benützungsdauer

Die Pachtdauer für Privatgräber beträgt 30 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin von der Gesundheitskommission verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind während der ganzen Vertragsdauer möglich.

Art. 24 Benützungsrecht

Das Benützungsrecht steht dem Pächter, dessen Familie und mit Einverständnis des Pächters weiterer ihm nahe stehender Personen zu. Die Gesundheits- und Sportkommission ist befugt, abweichende Regelungen zu treffen. Die Verpachtung bzw. die Abtretung von Privatgrabplätzen an Dritte ist den Grabpächtern untersagt.

Art. 25 Pachtgebühren für Privatgräber

Die Pachtgebühr ist jeweils für die ganze Pachtdauer beim Abschluss des Pachtvertrages bzw. bei einer allfälligen Verlängerung der Pachtdauer entsprechend der Verlängerung für 10, 20 oder 30 Jahren zu entrichten. Diese Gebühr berechnet sich pro m² und wird im Rahmen der Vollziehungsbestimmungen durch die Gesundheitskommission festgelegt. Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Pächter bzw. dessen Rechtsnachfolger besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Pachtgebühr. Für Erweiterungsoptionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren ist eine jährliche Reservationsgebühr zu entrichten. Bei Verlängerung ist die Reservationsgebühr erneut fällig.

C. Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Art. 26 Allgemeines

Der Unterhalt und die Bepflanzung der Reihengräber ist Sache der Hinterbliebenen. Diese Arbeiten können der Friedhofverwaltung übertragen werden. Die Pflanzen und die Leistungen der Gärtner werden den Auftraggebern einmal jährlich in Rechnung gestellt, wobei die Preise einer allfälligen Teuerung angepasst werden.

Besorgen die Angehörigen die Gräber selber, haben sie allfällige Weisungen des Friedhofgärtners zu befolgen.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden. Das Anlegen von Zwerggärten ist nicht erlaubt.

Das Friedhofpersonal ist angewiesen, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser von den Gräbern zu entfernen. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt.

Art. 27 Grabunterhaltsverträge

Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit mit der Friedhofverwaltung einen Grabunterhaltsvertrag für Reihengräber abzuschliessen. Für Privatgräber muss ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Der Grabunterhaltsvertrag umfasst die Kosten der Pflanzen, die Personalkosten für die Pflege des Grabes sowie die Aufhebung nach Ablauf der Ruhefrist. Falls unvorhersehbare Ereignisse eintreten und der einbezahlte Betrag vor Ablauf der Vertragsdauer erschöpft ist, kann ein Zusatzvertrag abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Bepflanzung reduziert.

IV. Grabmäler

Art. 28 Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Die Gesundheitskommission erlässt die nötigen Vorschriften.

V. Rechtsmittel

Art. 29 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gesundheitskommission Rekurs erhoben werden.

Gegen Verfügung und Beschlüsse der Gesundheitskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Horgen Rekurs erhoben werden.

VI. Strafbestimmungen

Art. 30 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung oder der gestützt darauf erlassenen Vollziehungsbestimmungen werden mit Busse bis zur gesetzlichen festgelegten Höchstgrenze bestraft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2000 und tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2007 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. H-U. Forrer

B. Bürgisser